

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



13. Jahrgang

6/02

14. Februar 2002

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

46

Jugendförderplan 2002/2003

46

Überleitung des Jugendzentrums „East-Side“ an einen freien Träger

46

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung der Stadtkirche „St. Michael“, 2. Bauabschnitt „Kirchenschiff“, 1. Teilabschnitt–Einsatz von Städtebaufördermitteln

47

Berufung beratender Bürger

48

Neubesetzung von Ausschüssen

48

Entsendung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse

48

### Öffentliche Bekanntmachungen

48

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Jena-Weimar-Weimarer Land zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002

48

Tagesordnung der 33. Sitzung des Stadtrates

51

Ausschusssitzungen

51

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

52

Beschluss der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau

52

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 08. Februar 2002  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. Februar 2002)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Jugendförderplan 2002/2003

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0764

Der Jugendförderplan 2002 wird in der um den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 2001/12/32/90 vom 05.12.2001 ergänzten Version entsprechend der im Haushalt vorgegebenen Eckkennziffern bestätigt.

#### Hinweis:

Der Jugendförderplan kann bei Bedarf im Jugendamt der Stadtverwaltung, Saalbahnhofstraße 9, oder im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, eingesehen werden.

### Überleitung des Jugendzentrums „East-Side“ an einen freien Träger

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/10/28/0715

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Jena e.V. (AWO) einen Erbbaurechtsvertrag für 25 Jahre bezüglich der Fläche Jenzigweg 37, Jena-Ost, bestehend aus einer unvermessen ca 3325 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstückes 173/3 der Flur 10 von Wenigenjena und einer ca 760 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Flurstückes 1 der Flur 11 Wenigenjena zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Der jährliche Erbbauzins beträgt 9.804 DM/Jahr. Das aufstehende Gebäude wird zu einem Preis von 29.000 DM verkauft.

Im Erbbaurechtsvertrag ist zu vereinbaren, dass das Gebäude bis 2003 zu sanieren und grundsätzlich für Zwecke der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zu verwenden ist.

Im Falle des Verstoßes gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen tritt der Heimfall ein.

#### Begründung:

Am 09.08.2001 fand die Eröffnung der Bewerbungsunterlagen zum JC „East-Side“ in Gegenwart von Vertretern des Liegenschaftsamtes, des Rechtsamtes und des Jugendamtes statt. Eine nochmalige Besprechung zu den eingereichten Unterlagen erfolgte am 14.08.2001 nach Sichtung der Konzeptionen durch die Ämter. Zu diesem Zeitpunkt konnte keine Empfehlung bezüglich der Vergabe des Jugendzentrums gegeben werden, da die vorliegenden Konzepte nicht den Vorstellungen entsprachen. Um eine Neuausschreibung zu vermeiden, wurde den Bewerbern (AWO, JenSeits e.V.) die Möglichkeit gegeben, ihre Vorstellungen nochmals mündlich darzustellen. Diese Gespräche fanden am 03.09.2001 statt.

Die Bewertung folgender Kriterien war maßgebend für eine Empfehlung:

- Zukünftige inhaltliche Arbeit
- Geplanter Personaleinsatz
- Finanzierung und
- Gesetzliche Aspekte

#### Zukünftige inhaltliche Arbeit

Aus der mündlichen Darstellung zum Konzept der AWO wurde deutlich, dass es beabsichtigt ist, einen offenen Ansatz der Jugendarbeit bezogen auf das ganze Haus zu praktizieren. Es wurde sich deshalb nicht auf Details festgelegt. Damit sind Angebote eines breiten Spektrums möglich und die in diesem Arbeitsfeld notwendige Flexibilität ist gegeben. Weiterhin lässt die Einbeziehung anderer Träger in die Arbeit die in diesem Bereich erforderlichen Kooperationseffekte erwarten.

Der JenSeits e.V. legt sich konzeptionell auf den Bereich Medienarbeit/ kulturelle Jugendarbeit für bestimmte Teile des Hauses und des Angebotes fest. Aufgrund der Problemlagen und anderer möglicher Arbeitsfelder der Jugendarbeit (z.B. sportliche Jugendarbeit, soziale Gruppenarbeit mit MigrantInnen) kann man mit einem offenen Konzept besser reagieren.

#### Geplanter Personaleinsatz

Die AWO beabsichtigt für den Fall der Übernahme des „East-Side“ die Einstellung von zwei ausgebildeten SozialpädagogInnen/SozialarbeiterInnen. Somit wären die Voraussetzungen gegeben, dass die Stadt Jena eine Personalkostenförderung vornehmen kann.

Der JenSeits e.V. möchte eine/n ausgebildete/n Sozialpädagogin/en sowie eine Person mit betriebswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Kenntnissen einstellen. Eine Bezuschussung beider Personalstellen durch die Stadt ist problematisch, da durch die Richtlinie der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nur sozialpädagogische Arbeit finanziert werden kann.

#### Finanzierung

Der Kreisverband der AWO beabsichtigt für den Umbau und die Sanierung 90 TDM Eigenmittel und 10 TDM Zuschuss des Landesverbandes einzusetzen. Weiterhin sollen 100 TDM Darlehen aufgenommen werden. Durch die AWO sind bisher 60 TDM Spendenmittel eingeworben worden; die AWO will noch zusätzliche 40.000 DM Spendenmittel beschaffen.

In der Finanzierung des Umbaus und Sanierung in Höhe von 300 TDM sind keine Landesmittel enthalten, die noch beantragt werden könnten.

Nach Aussagen vom 03.09.2001 ist die AWO in der Lage, 20 % Eigenmittel für den laufenden Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen und ggf. das Defizit wegen geringer ausfallender Sachkostenförderungen durch die Stadt auszugleichen.

Im Vergleich mit dem Finanzierungsplan des JenSeits e.V. steht die AWO unter geringeren Finanzierungsdruck (Darlehensaufnahme AWO: 100.000 DM; Darlehensaufnahme JenSeits e.V.: 200.000 DM).

#### Gesetzliche Aspekte

Gemäß SGB VIII, § 74 (1) soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeit von Trägern auf dem Gebiet der Jugendhilfe fördern. Weiterhin wird ausgeführt, dass eine auf Dauer ausgelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VII, § 75, voraussetzt.

Es hat sich ein anerkannter Träger (AWO) und ein nicht anerkannter Träger (JenSeits e.V.) um eine längerfristige Förderung beworben. Ausreichende Gründe für eine

Ausnahmeregelung können gegenwärtig nicht festgestellt werden, was für die Vergabe des JC „East-Side“ an die AWO spricht.

#### **Fazit:**

Der Oberbürgermeister empfiehlt aus diesen Gründen, der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zu folgen und das Jugendzentrum East Side an die AWO zu übergeben.

### **Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung der Stadtkirche „St. Michael“, 2. Bauabschnitt „Kirchenschiff“, 1. Teilabschnitt–Einsatz von Städtebaufördermitteln**

- beschl. am 19.12.2001, Beschl.-Nr. 01/12/31/0766

1. Der Sanierung der Stadtkirche „St. Michael“, 2. Bauabschnitt „Kirchenschiff“, in zwei Bauabschnitten im Zeitraum 2002 bis 2007 wird zugestimmt.
2. Die erneuernde Rekonstruktion des Daches als Barockdach wird bestätigt.
3. Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 2.980.000,00 DM für den 1. Teilabschnitt wird zugestimmt.

#### **Begründung:**

Die Stadtkirche „St. Michael“ wurde in den Jahren 1380 bis 15.06 als hochgotische Hallenkirche errichtet. Der in diesen Jahren begonnene Westturm erhielt Mitte des 16. Jahrhunderts eine Renaissance-Turmhaube. In einer zweiten stilistischen Veränderung der gotischen Konzeption wurde Ende des 17. Jahrhunderts das schlichte gotische Traufgesims barockisiert und Mitte des 18. Jahrhunderts das Dach durch ein einheitlich durchlaufendes Mansarddach ersetzt.

Nach den Kriegszerstörungen von 1945 erhielt der Turm ein Notdach in Form einer flachen oktogonalen Pyramide und das Kirchenschiff ein Dach in Anlehnung an gotische Formen.

Unter Verantwortung des Kirchbauvereins erfolgte in den Jahren 1998 bis 2001 die Sanierung des Turmes der Stadtkirche als 1. Bauabschnitt.

#### **Sanierung der Stadtkirche, 2. Bauabschnitt**

Bereits im Jahre 2000 wurde vom Kirchbauverein die Vorbereitung des 2. Bauabschnittes eingeleitet, da aus den Erkenntnissen der Sanierung des Turmes und der Begutachtung des Kirchenschiffes eine Sanierung sehr dringend erforderlich ist. Das Know-How der Baufachleute des Turmes und die Weiternutzung der Baustelleneinrichtungen sind ein wesentlicher Vorteil für einen zügigen Beginn eines 2. Bauabschnittes.

Die durchgeführten Begutachtungen zeigen, dass an dem gesamten Gebäude Schäden, vergleichbar wie am Turm, vorhanden sind und Gefahr in Verzug ist. Der Zerfall zeigt sich am Äußeren des Kirchenschiffes, des Chores und in Konstruktionspunkten des Daches. Das stark auskragende Hauptgesims aus Jenaer Kalkstein haben die dauerhaft defekten Dachrinnen und Abwasserführungen irreparabel geschädigt.

Am 26.02.2001 fand beim Oberbürgermeister mit Vertretern des Thüringer Innenministeriums, des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Thüringer Landesverwaltungsamtes, des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche Thüringens, des Arbeitsamtes, des Kirchbauvereins, dem Dombaumeister und Vertretern der Stadtverwaltung eine Abstimmung statt.

In dieser Abstimmung wurde ein Konsens zur Sanierung des Kirchenschiffes, die über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren laufen soll, erreicht. Die Finanzierung dieser Baumaßnahme kann durch Förderung seitens der Städtebauförderung, der Denkmalpflege und des Arbeitsamtes (Vergabe-ABM) sowie mit einem Eigenanteil von Kirchengemeinde und Kirchbauverein erreicht werden.

Der Umfang des 2. Bauabschnittes umfasst die Instandsetzung und Sanierung des gesamten Äußeren des Kirchenschiffes mit der Dacherneuerung. Mit der weiteren Untersetzung der Planungen und in Abhängigkeit von den Finanzierungsmöglichkeiten wurde der 2. Bauabschnitt in zwei Teilabschnitte aufgeteilt. Im 1. Teilabschnitt sind die Leistungen zur Dacherneuerung mit Arbeiten im Dachraum, der statischen Sicherung des Hauptgesimses, der Fassadensanierung der Ostseite und die Sanierung der Maßwerkfenster im Chorbereich und der Westseite vorgesehen.

Für die Erneuerung des Daches mit der Sanierung des Hauptgesimses muss die Kirche von allen Seiten eingestübt werden. Um die Kirche vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen, ist über das gesamte Kirchenschiff ein Schutzdach mit Profilblechen sowie provisorischer Dachentwässerung zu erreichen und über die Bauzeit vorzuhalten. Im 2. Teilabschnitt werden die Fassaden und Maßwerkfenster der Nord- und Südseite saniert und die statische Sicherheit der Fassaden und Treppentürme wiederhergestellt. Die Sanierung des Brautportals ist nicht im 2. Bauabschnitt enthalten.

#### **Kirchendach**

Mit der Wiederherstellung der Kirche im Nachkriegsjahrzehnt erhielt das Kirchenschiff ein Satteldach in etwas niedriger Bauhöhe als die Form des Mittelalters. Im Rahmen des 1. Bauabschnittes erfolgten bereits Beobachtungen, Untersuchungen und vergleichende Überlegungen zum Bauzustand des anschließenden Kirchenschiffes. Herabfallender innerer Dachstein-Verstrich zeigte Bewegungen des Dachverbandes an, Holzmehl an Konstruktionspunkten einen Anobienbefall. Die problematisch aufgelegte Zinkrinne aus zu weichem Material ließ Jahrzehnte Regen und Schnell in das Hauptgesims und Kronenmauerwerk eindringen.

Zur Beurteilung des Zustandes des Daches wurden Gutachten eingeholt. Dipl.-Ing. Harald Baumgarten, Prüflingenieur für Baustatik, stellt in seinem Prüfbericht vom 12.03.2001 fest, dass für die vorhandene Dachkonstruktion eine ausreichende Tragfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Dr. Ing. Hans-Reinhard Hunger, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung kommt in seinen Berechnungen vom 06.03.2001 zum Ergebnis der Überbelastung der vorhandenen Baustruktur.

Das Holzschutzgutachten von Dipl.-Ing. Wolfgang Scholz vom März 2001 weist Pilzbefall, zum Teil hoch-

gradig, an vielen Stellen im Dachstuhlbereich sowie Hausbockbefall aus. Es wird eingeschätzt, dass ca. 1/3 der Holzsubstanz geschädigt ist.

Von den Planern wird eingeschätzt, dass die Arbeiten zur Sicherung und Sanierung von Traufgesims und Mauerkrone, die Abdeckung und Umdeckung des Daches sowie die Verstärkung der Binder-Konstruktions-elemente unter einem Schutzdach kostenmäßig nahezu gleichwertig zwischen Dachreparatur und Erneuerung erscheinen.

Unter Berücksichtigung der Aussagen der Gutachten zur Bausubstanz wird die Erneuerung des gesamten Daches erforderlich. Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Jena, der Kirchbauverein und Planer treten für eine Ausbildung des Daches, wie sie vor der Zerstörung von 1945 bestanden hat, ein.

Zur Frage der Dachausbildung äußerte sich das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege in seiner denkmalfachlichen Stellungnahme vom 22.02.2001 dahingehend, dass die Wiederherstellung des Barockdaches denkmalfachlich begründet ist und vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege befürwortet wird. Es wird ausgeführt, dass die Stadtkirche seit dem Aufsetzen des Mansarddaches von 1771 in seinem barocken Erscheinungsbild bis 1945 für die Stadt prägend war.

#### **Fördermittel, 1. Teilabschnitt**

Die vom Planer vorgelegten Unterlagen weisen für den 2. Bauabschnitt „Kirchenschiff“ Gesamtkosten i.H. v. 9.825.000 DM aus, davon für den 1. Teilabschnitt 6.400.000 DM, für den 2. Teilabschnitt 3.425.000 DM. Im 1. Teilabschnitt in den Jahren 2002 bis 2004 sollen Städtebaufördermittel i. H. v. 2.980.000,00 DM eingesetzt werden.

Die Einordnung der Städtebaufördermittel erfolgt in das Programmjahr 2001 mit einem städtischen Miteleistungsanteil von 15 %. Entsprechend den Abstimmungen mit der Denkmalpflege ist, wie bereits bei der Turmsanierung, ein Einsatz von Mitteln der Denkmalpflege zur Absenkung des städtischen Miteleistungsanteils abgestimmt. Für den 1. Teilabschnitt sind 233.500,00 DM vorgesehen., was einem Anteil von 7,5 % entspricht. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2001 des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“, Stadtratsbeschluss Nr. 01/05/24/0575, war für die Maßnahme „Sanierung Stadtkirche 2. Bauabschnitt“ ein Stadtanteil von 94.500,00 DM eingeordnet worden. Die weiteren Stadtanteile sind in den Folgejahren einzuordnen.

Nach Vorliegen der Bewilligung der Städtebaufördermittel und Mittel der Denkmalpflege sowie des Bescheides des Arbeitsamtes kann der Modernisierungsvertrag mit dem Kirchbauverein als Vertreter der Eigentümerin geschlossen werden.

#### **Berufung beratender Bürger**

- beschl. am 23.01.2002, Beschl.-Nr. 02/01/32/0808

Der Stadtrat beschließt die Abberufung von Frau Kerstin Preuß und die Berufung von Herrn Frank Albrecht als sachkundiger Bürger in den Sozialausschuss.

#### **Neubesetzung von Ausschüssen**

- beschl. am 23.01.2002, Beschl.-Nr. 02/01/32/0805

Der Stadtrat beschließt

1. die Neuberufung von Christoph Boock als Mitglied im Kulturausschuss
2. die Abberufung von Jürgen Häkanson-Hall und die Neuberufung von Christoph Boock als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss
3. die Neuberufung von Jürgen Häkanson-Hall als stellvertretendes Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss
4. die Abberufung von Jürgen Haschke und die Neuberufung von Dr. Eckhard Birckner als stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss
5. die Abberufung von Dr. Eckhard Birckner und die Neuberufung von Jürgen Haschke als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss

#### **Entsendung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse**

- beschl. am 23.01.2002, Beschl.-Nr. 02/01/32/0806

1. Herr Sven Nilson wird als beratender Bürger in den Finanzausschuss berufen.
2. Als beratender Bürger im Stadtentwicklungsausschuss wird Herr Frank-Christian Zacharias abberufen und Herr Siegfried Ferge neuberufen.

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Jena-Weimar-Weimarer Land zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich folgendes bekannt:

##### **I. Landeslisten**

##### **1. Wahlvorschlagsrecht der Parteien**

Nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **24.06.2002** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an

der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

## 2. Einreichen von Landeslisten

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am **18.07.2002 bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden und müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Parteien, die keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation haben, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land zu unterzeichnen. Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 1960 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWG) in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen, dass er im Land Thüringen wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach

Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

## 3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben (Anlage 22 der BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 der BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 23 der BWO), in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 24 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1960 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 21 der BWO).

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

## II. Kreiswahlvorschläge

### 1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **24.06.2002** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

### 2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **18.07.2002 bis 18.00 Uhr**, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.  
Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

### 3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 der BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

### III. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2002 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S.1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der BWO vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981, 1994).

### IV. Anschriften des Landes- und Bundeswahlleiters

*Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:*

Der Landeswahlleiter Thüringen

Europaplatz 3

99091 Erfurt

Postfach 900163

99104 Erfurt

Telefonnummer: (0361) 37 73 60 00

Telefax: (0361) 37 73 60 16

Internet: <http://www.tls.thueringen.de>

*Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:*

Der Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

65180 Wiesbaden

Telefonnummer: (0611)752100

Telefax: (0611) 724000

Internet: <http://www.destatis.de/wahlen>

**V. Anschrift des Kreiswahlleiters des Wahlkreises  
195 Jena-Weimar-Weimarer Land**

Kreiswahlleiter  
Am Anger 15 Postfach 100338  
07743 Jena 07703 Jena

Telefonnummer: (03641) 492033  
Telefax: (03641) 443094

Jena, 01. Februar 2002

Der Kreiswahlleiter  
gez. Hertzsch

**Tagesordnung der 33. Sitzung des  
Stadtrates**

Am Mittwoch, dem **20. Februar 2002**, 17.00 Uhr findet im Rathaus, Markt 1, die 33. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

**Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17.45 Uhr):**

13. Bestätigung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Stadtrates am 23.01.2002 – öffentlicher Teil –
14. Information über die Berufung eines Nachfolgekandidaten
15. Fragestunde
16. Große Anfrage der PDS-Fraktion zur kommunalen Wirtschaftsförderung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Jena
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Ausweisungsverfahren Naturschutzgebiet „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Jena für den Zeitraum 2002-2006
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Kommunales Stadtentwicklungskonzept, Teil Wohnungswirtschaft
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Änderung des Erschließungsvertrages und städtebaulichen Vertrages vom 01.07.1999 zwischen der Drösel Wohn- und Gewerbebau GmbH und der Stadt Jena
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena – Sanierung der Stadtkirche „St. Michael“, 2. Bauabschnitt „Kirchenschiff“, 2. Teilabschnitt – Einsatz von Städtebaufördermitteln
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Neubau eines Sport- und Freizeitzentrums in Jena
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Rahmenplanung zum denkmalgeschützten Wohnquartier Heimstättensiedlung Ziegenhainer Tal
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Satzungen für BgA Ernst-Abbe-Bücherei, Stadtmuseum „Göhre“, Jenaer Philharmonie und Musik- und Kunstschule
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung

in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Wirtschaftsplan der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH für das Geschäftsjahr 2002
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Wirtschaftsplan der Seniorenheim Am Kleintal gGmbH für das Geschäftsjahr 2002
28. Beschlussvorlage Oberbürgermeister – Vorbereitung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Sanierung von 2 Schulgebäuden im Rahmen des „Typenschulprogramms“ des Freistaates Thüringen
29. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Schaffung eines Verkehrsverbundes Mittelthüringen
30. Beschlussvorlage SPD-Fraktion – Umbesetzung von Ausschüssen
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister – Sachstandsbericht zum weiteren Vorgehen im Verfahren zum B-Plan „Felsenkellerstraße / Rathenaustraße“
32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister – Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002 – Genehmigung und Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
33. Berichtsvorlage Oberbürgermeister – Kommunaler Finanzausgleich
34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister – Ergebnisse und Erfahrungen mit der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Weimar

**Der Oberbürgermeister**

 <p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>19.02.2002, 19.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Vorstellung des Que(e)rschnitt e.V.</li> <li>- Stand des Projektes Klinikum 2000 u. Auswirkung auf die medizinische Versorgung der Jenaer Bevölkerung</li> <li>- Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe der Zuwendungen des TSMG zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit</li> <li>- BV Neubau eines Sport- und Freizeitzentrums in Jena Lobeda/West</li> <li>- aktuelle Beschlussvorlagen</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>
<p>Am <b>21.02.2002, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 6/2002 des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesordnung</li> <li>- Protokollkontrolle (Protokoll SEA 07.02.02)</li> <li>- Behandlung der Hinweise und Anregungen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Jena März 2001 (Beschlussvorlage)</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>

## Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 01.07.1998 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte beräumt.

### Nordfriedhof

Dörfel, Josef	Feld 12, WG, Nr. 120/121	NR: Adolf Werner
Hertig, Franz	UH III/B, UW, Nr. 300	NR: Ilse Hertig
Koch, Otto	Feld 7b, UW, Nr. 33	NR: Dietrich Bahr
Lemser, Karl	Feld 7b, UW, Nr. 27	NR: Elsa Spangenberg
Schleißier, Kurt	UH III/D, UR, Nr. 58	NR: Gerhard Schleißier
Stölzel, Horst	Feld 7b, UW, Nr. 64	NR: Elly Stölzel
Tänzer, Klaus	Feld 7, UR, Nr. 179	NR: Charlotte Tänzer

### Isserstedt

Stellmacher, Otto	Feld A, WG, Nr. 16/17	NR: unbekannt
-------------------	-----------------------	---------------

### Krippendorf

Müller, Max	Feld 3, UW, Nr. 2	NR: Hildburg Wilker
-------------	-------------------	---------------------

### Ostfriedhof

Müller, Lieselotte	Feld M, UR, Nr. 270	NR: Irma Stein
--------------------	---------------------	----------------

## Beschluss der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz / Wogau

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau haben auf ihrer Versammlung am 31.08.2001 beschlossen, den Reinertrag aus der Verpachtung der Jagd bis zum Ende des Jagdjahres 2000 an ihre Mitglieder auszuzahlen.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist es notwendig, dass jeder Jagdgenosse die erforderlichen Nachweise zum Eigentum gemäß § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft vorlegt. Die Auszahlung erfolgt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Jena beim Kassensführer der Jagdgenossenschaft. Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Reinerlös aus der Jagdnutzung erlischt, falls er nicht gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

gez. Beyer  
Jagdvorsteher